



Richtlinien

für die Benutzung von Außenflächen im Bereich des Saarbrücker Schlosses

I. Allgemeines

Der Regionalverband Saarbrücken stellt Außenflächen im Bereich des Saarbrücker Schlosses für die Benutzung zu Privat- oder Erwerbszwecken zur Verfügung. Die Benutzungen sind schriftlich beim Fachdienst 10 -- Veranstaltungsorganisation- des Regionalverbandes zu beantragen.

Gemäß der von der Regionalversammlung am 5.2.2015 beschlossenen Resolution zum Gedenkstättencharakter des Saarbrücker Schlosses ist das Saarbrücker Schloss eine Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung, die an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert. Der Schlossplatz erinnert als unsichtbares Mahnmal mit 2146 an der Unterseite beschrifteten Pflastersteinen an die bis 1933 in Deutschland existierenden jüdischen Friedhöfe. Aus diesem Grund werden Parteien/Vereinigungen, die unter Missachtung der Menschenwürde erkennbar verfassungsfeindliche Ziele verfolgen oder gegen den Kern des Demokratieprinzips verstoßen oder Elemente der Wesensverwandtschaft mit dem historischen Nationalsozialismus aufweisen, von der Nutzung der Außenflächen am Schlossplatz ausgeschlossen, soweit geeignete andere Flächen im Eigentum bzw. der Trägerschaft des Regionalverbandes Saarbrücken zur Verfügung stehen.

II. Außenflächen als Parkfläche / Anlieferung von Material:

1.

Als Parkfläche für Kraftfahrzeuge wird ausschließlich der Marktplatz zur Verfügung gestellt.

III. Benutzungszeiten

Der Benutzer ist verpflichtet, seine Veranstaltungen so rechtzeitig zu beenden, dass die überlassenen Flächen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

IV. Vertragliches Rücktrittsrecht

Vom Mietvertrag zur Benutzung von Außenflächen kann seitens des Regionalverbandes aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zurückgetreten werden, ohne dass aus erfolgtem Rücktritt Ansprüche gegen den Regionalverband Saarbrücken geltend gemacht werden können.

V. Aufsicht

Benutzungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person des Veranstalters stattfinden. Diese ist im Benutzungsvertrag zu benennen. Sie ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den gemieteten Flächen verantwortlich. Weisungen von beauftragten Mitarbeitern des Regionalverbandes ist Folge zu leisten.

VI. Ordnung / Übergaben und Rücknahmen der Mietobjekte

1.

Die vermieteten Außenflächen werden vor der Benutzung an den Mieter von einem beauftragten Mitarbeiter des Regionalverbandes übergeben.

vorhandene Beschädigungen werden schriftlich festgehalten.

2.

Nach Nutzung, spätestens zum Ende der Mietzeit, übergibt der Mieter die vermieteten Außenflächen an einen beauftragten Mitarbeiter des Regionalverbandes. Hierüber wird jeweils ein Protokoll gefertigt. Festgestellte neue Beschädigungen sind in dem zu fertigenden Abnahmeprotokoll einzutragen. Dieses Protokoll ist vom Mieter und einem beauftragten Mitarbeiter des Regionalverbandes zu unterzeichnen. Versäumt der Mieter diese Begehung, erkennt er ihm zur Last gelegte Beschädigungen widerspruchslos an. Aufgetretene Beschädigungen werden zu Lasten des Mieters beseitigt.



3.

Bei der Benutzung von Außenflächen hat der Veranstalter sicherzustellen, dass Müll- und Abfallbehälter auf seine Kosten in ausreichender Zahl aufgestellt sind. Durch die Veranstaltung verursachte oder durch sie herbeigeführte Verschmutzungen, Müll- und Abfallgefäße sind vom Veranstalter unverzüglich, auf seine Kosten, zu beseitigen.

Benutzte Kiesflächen sind nach der Veranstaltung wieder neu aufzurechen und zu reinigen.

Aussteller die Fette und Öle verwenden, müssen durch geeignete Maßnahmen verhindern, dass diese die Bodenflächen verunreinigen und in die Kanalisation gelangen.

Die Verantwortung für etwaige Verunreinigungen liegt beim Veranstalter.

4.

Notwendige Nachreinigungen oder Nachbehandlungen der Außenflächen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

5.

Beschädigungen und/oder Zerstörungen am Eigentum des Regionalverbandes sind dem Beauftragten des Regionalverbandes unverzüglich unter Schilderung des Hergangs anzuzeigen.

6.

Notwendige Markierungen auf den Bodenflächen dürfen vom Veranstalter nur mit wasserlöslicher Farbe, Klebebändern oder Kopfnägeln (max. Länge 5 cm/Anbringung nur in Fugen oder auf Kiesflächen) angebracht werden. Sie sind spätestens bis zum Ende der vereinbarten Benutzungsdauer durch den Veranstalter rückstandsfrei zu entfernen.

7.

Aufbauten (z. B. Bühnen, Podeste u. ä.) dürfen auf den gemieteten Flächen nur dann errichtet werden, wenn sie ohne Benutzung von Erdankern oder Bodennägeln vorschriftsmäßig und standsicher errichtet werden können.

Die Verantwortung für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften trägt der Veranstalter.

8.

Erhält ein Veranstalter die Möglichkeit eingeräumt Toilettenanlagen in den Gebäuden des Regionalverbandes zu benutzen, muss er eine Person dort bereitstellen, die für Sauberkeit und Ordnung sorgen wird.

VII. Haftung, Sicherheitsvorschriften

1. Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Säle eintreten, obliegt dem Benutzer, es sei denn ein nachgewiesener Schaden beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Regionalverbandes bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Regionalverbandes.

2. Der Regionalverband übernimmt keine Haftung für die in das Gebäude eingebrachten bzw. auf dem Grundstück aufgestellten Gegenstände des Benutzers (Garderobe, Wertsachen, Geräte, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände) es sei denn der Schaden beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Regionalverbandes bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Regionalverbandes.

3. Für das Versagen von Einrichtungen und für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltungen beeinträchtigende Ereignisse haftet der Regionalverband nicht, es sei denn es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Regionalverbandes bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Regionalverbandes zugrunde.

4. Werden auf den angemieteten Flächen Bühnen, Zelte, Stände oder dergleichen aufgebaut, so ist der Vermieter verpflichtet, die geltenden Brandschutzbestimmungen (z.B. Freihaltung der Rettungswege) und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 77 LBO) einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

5. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften. Für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Sondererlaubnisse sind vor Veranstaltungsbeginn bei den zuständigen Behörden



einzuholen und auf Verlangen dem Regionalverband vorzulegen.

VIII. Entgelt

1.

Für die Benutzung wird zur teilweisen Abdeckung des Sach- und Personenaufwandes des Regionalverbandes ein Entgelt nach dessen Entgeltsordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2.

Für Veranstaltungen Dritter, die Privat- oder Erwerbszwecken dienen, wird das Entgelt in voller Höhe erhoben.

3.

Für mehrtägige Veranstaltungen kann ein pauschales Entgelt, das die Gegebenheiten des Marktes berücksichtigt,

vereinbart werden.

4.

Die Höhe des Entgelts wird dem Benutzer schriftlich mitgeteilt und ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn an die Regionalverbandskasse zu überweisen (ein entsprechender Nachweis ist dem Regionalverband auf Verlangen vorzulegen). Eine vereinbarte Einnahmeteiligung wird spätestens am Tage nach der Veranstaltung fällig.

IX. Provisionen

Vermittelt eine Stelle von außerhalb der Regionalverbandsverwaltung die Nutzung von Außenflächen im Bereich des Saarbrücker Schlosses, kann hierfür eine Provision bis zu 10 % auf der Basis des zu zahlenden Nutzungsentgeltes gem. Mietvertrag eingeräumt werden.

X. Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Benutzer vom Vertrag zurück und können die Flächen nicht anderweitig durch den Regionalverband vergeben werden, ist der Benutzer gegenüber dem Regionalverband Saarbrücken schadensersatzpflichtig. Unbeschadet eines konkreten Schadensnachweises kann der Regionalverband pauschalierten Schadensersatz wie folgt verlangen: bis zu 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 % des vereinbarten Nutzungsentgelts, bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % des vereinbarten Nutzungsentgelts und bis zu 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 100 % des vereinbarten Nutzungsentgelts. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Saarbrücken, 30.06.2017

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN

Der Regionalverbandsdirektor

Gez. Peter Gillo